

Gemeinsames Rundschreiben von curafutura, Schweizerischer Hebammenverband sowie santésuisse

Hebammen-Tarifstruktur von 1995 nach KLV-Änderung 2015: Empfehlung zur pragmatischen Anwendung während einer Übergangsfrist

Die Vergütung der Leistungen der Hebammen erfolgt auf der Basis der im Tarifstrukturvertrag vom 28. Dezember 1995 (inkl. Anhängen „Tarifverzeichnis“ und „Richtlinien“) definierten Tarifstruktur. Am 7. Juli 2015 verkündete das EDI eine Anpassung der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV) und änderte per 15. Juli 2015 u. a. die Art. 14 und 16 KLV (vgl. Medienmitteilung bzgl. nicht-invasiver Trisomie Bluttests). Unabhängig von der KLV-Änderung wurde in den kurz zuvor abgeschlossenen kantonalen Taxpunktverträgen die Absicht verankert, die aktuelle Tarifstruktur im Einklang mit Art. 59c Abs. 2 KVV an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Namentlich der Anhang III. des Tarifstrukturvertrags („Richtlinien“) könnte bei wörtlicher Anwendung zu Diskrepanzen zu den aktuellen KLV-Bestimmungen führen. Wir empfehlen daher – im Sinne einer pragmatischen Lösung –, den Tarifstrukturvertrag vom 28. Dezember 1995 wie folgt während einer Übergangsfrist vom 1. Juni 2016 bis am 31. Dezember 2016 anzuwenden:

1. Tarifposition A.1 – Geburtsvorbereitung: pauschal 150 Franken für die Geburtsvorbereitung in Kursen, welche die Hebamme einzeln oder in Gruppen durchführt in Übereinstimmung mit Art. 14 KLV (bisher 100 Franken für Kurse in Gruppen).
2. Tarifposition C.1 – Pflegebesuche: Die bisherige Limitation „ab dem 11. Tag nach der Geburt auf ärztliche Verordnung“ ist nur noch für die Fälle gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 KLV anzuwenden.
3. Tarifposition C.2 – Zweitpflegebesuche: Zweitpflegebesuche sind neu ausdrücklich in die KLV aufgenommen worden (Art. 16 Abs. 1 lit. d Ziff. 2 KLV). Damit wird jedoch der bisherige Richtlinien text nicht obsolet und es sind auch Zweitpflegebesuche künftig auf den Rechnungen zu begründen.
4. Tarifposition C.4 – Verbrauchsmaterial-Pauschale
 - a. 1. – 5. Tag/Hausbesuch nach der Geburt: 18 Franken
 - b. 6. – 10. Tag/Hausbesuch nach der Geburt: 7 Franken
 - c. 11. – 56. Tag/Hausbesuch nach der Geburt: 3 Franken

Insgesamt sind maximal 10 resp. bei besonderer Indikation gem. Art. 16 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 KLV 16 Pauschalbezüge möglich. Bei Zweitpflegebesuchen am gleichen Tag kann pro Zweitpflegebesuch eine Verbrauchsmaterial-Pauschale abgerechnet werden (1. - 5. Tag: 18 Franken, 6. - 10. Tag: 7 Franken).

Diese Empfehlungen sind von curafutura, dem Schweizerischen Hebammenverband und santésuisse gemeinsam ausgearbeitet worden, sie sind jedoch kein Präjudiz für die noch zu verhandelnde Tarifstruktur.

Bern/Solothurn, im Juni 2016